

Aktenzeichen:  
3 O 238/21



# Landgericht Frankenthal (Pfalz)

IM NAMEN DES VOLKES

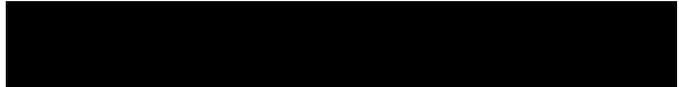
## Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch d. Vorst., Paulinenstraße 47,  
70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:



gegen

IHU.constru GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Carl-Benz-Straße 3, 67454 Haßloch

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:



wegen Allgemeiner Geschäftsbedingungen

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) durch den Vorsitzenden Richter am  
Landgericht [REDACTED] den Richter am Landgericht [REDACTED] und die Richterin [REDACTED] auf Grund  
der mündlichen Verhandlung vom 27.10.2022

**für Recht erkannt:**

## I.

Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Verträgen über innovative Haus- und Umwelttechnik zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:

1. Die AGB sowie die Datenschutzbestimmungen des Auftragnehmers lagen vor und wurden akzeptiert.
2. Hiermit bestätigt der Auftraggeber, dass er die o. g. Arbeiten genau überprüft hat und in ihrer Funktion, Menge und Preis einwandfrei abnimmt.
3. Vor Vertragsschluss wurden die AGB des Auftragnehmers sowie dessen Einheitspreise dem Auftraggeber zur Kenntnis gegeben und von diesem akzeptiert.
4. Die Preise sind ortsüblich und angemessen.
5. O.g. Zeit- und Materialaufwand sind zutreffend.
6. Es wurde grundsätzlich Vorkasse vereinbart ...
7. Der Auftraggeber hat — vor unten stehender Unterschrift — die Passagen dieses Formulars und die AGB in Ruhe gelesen und die Möglichkeit ggf. diejenigen individuell zu streichen, denen er u.U. nicht zustimmt.
8. (Soweit auf die Klausel Ziff: I. 7. verwiesen wird:) Streicht er diese nicht, gilt der o. g. Inhalt als individuell vereinbart.

## II.

Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

## III.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 19.09.2021 zu bezahlen.

IV.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 4.000,00 Euro vorläufig vollstreckbar.

VI.

Der Streitwert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Unterlassung der Verwendung von AGB-Klauseln in Anspruch.

Die Beklagte verwendete im Rechtsverkehr das ihre frühere Firmierung André Weick Innovative Haus- und Umwelttechnik enthaltende, aus Anlage K2 und K3 ersichtliche Formular, das in einem Kasten vor dem Unterschriftsfeld die klagegegenständlichen Klauseln aufwies. Der Kläger mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 29.07.2021 (Anlage K4) ab (zu den diesbezüglichen Erklärungen des Beklagtenvertreters näher im streitigen Beklagtenvortrag und in den Entscheidungsgründen); diese gab die verlangte strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht ab.

Der Kläger führt an,

er sei als qualifizierte Einrichtung klagebefugt nach §§ 3, 4 UKlaG; dies ergebe sich aus der als Anlage K1 zur Akte gereichten Bescheinigung des Bundesverwaltungsamts vom 11.10.2000 und sei gerichtsbekannt, er werde auch aktuell in der vom Bundesamt der Justiz geführten Liste geführt. Die beanstandeten Klauseln seien durchweg rechtswidrig. Die Abmahnpauschale sei geschuldet.

Der Kläger beantragt:

I.

**Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nach-**

**folgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Verträgen über innovative Haus- und Umwelttechnik zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:**

- 1. Die AGB sowie die Datenschutzbestimmungen des Auftragnehmers lagen vor und wurden akzeptiert.**
- 2. Hiermit bestätigt der Auftraggeber, dass er die o. g. Arbeiten genau überprüft hat und in ihrer Funktion, Menge und Preis einwandfrei abnimmt.**
- 3. Vor Vertragsschluss wurden die AGB des Auftragnehmers sowie dessen Einheitspreise dem Auftraggeber zur Kenntnis gegeben und von diesem akzeptiert.**
- 4. Die Preise sind ortsüblich und angemessen.**
- 5. O.g. Zeit- und Materialaufwand sind zutreffend.**
- 6. Es wurde grundsätzlich Vorkasse vereinbart ...**
- 7. Der Auftraggeber hat — vor unten stehender Unterschrift — die Passagen dieses Formulars und die AGB in Ruhe gelesen und die Möglichkeit ggf. diejenigen individuell zu streichen, denen er u.U. nicht zustimmt.**
- 8. (Soweit auf die Klausel Ziff: I. 7. verwiesen wird:) Streicht er diese nicht, gilt der o. g. Inhalt als individuell vereinbart.**

## **II.**

**Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.**

## **III.**

**Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.**

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte macht geltend,

es bestehe kein rechtliches Interesse gegenüber der Beklagten mit ihrer derzeitigen Firmierung, das beanstandete Formular sei wegen der Änderung der Firmierung obsolet und ferner zwischenzeitlich aufgebraucht. Die Beklagte verwende die AGB nicht mehr. Diese seien auch rechtlich nicht zu beanstanden, zumal nicht gewünschte Klauseln durch den Kunden ausdrücklich hätten gestrichen werden können. Der Klagevortrag sei nicht substantiiert genug. Das Abmahnschreiben Anlage K4 sei „wohl so nicht“ zugestellt worden (Bl. 8/9 der Klageerwiderung, Bl. 49/49 d.A., und Bl. 18 des Schriftsatzes vom 24.02.202, Bl. 139 d.A.). Die Pflicht zur Zahlung der verlangten Abmahnpauschale werde nach Grund und Höhe bestritten. Es liege doppelte Rechtshängigkeit vor.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschrift verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage erweist sich als begründet.

1.

Doppelte Rechtshängigkeit liegt auch nach dem diesbezüglichen Vorbringen der Beklagten selbst nicht vor. Sie macht (S. 7 des Schriftsatzes vom 24.02.2022, Bl. 127 d.A.) geltend, dass die auf der Rückseite des Formulars abgedruckten AGB Gegenstand eines Verfahrens vor dem Landgericht Heidelberg seien, nicht aber die streitgegenständlichen Klauseln in dem Kasten auf der Vorderseite. Die Kammer hat zudem die Akte des Landgerichts Heidelberg zum Aktenzeichen 4 O 277/21 im Parallelverfahren zwischen den Parteien zum Aktenzeichen 3 O 78/22 beigezogen und auch im hiesigen Verfahren zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht – aus der beigezogenen Akte ergibt sich, dass vor dem Landgericht Heidelberg eine andere GmbH (Weick Haustechnik GmbH, AG Mannheim, HRB 736227) in Anspruch genommen wird, nicht die hier Beklagte (IHU.constru GmbH,

nunmehr AG Ludwigshafen am Rhein, HRB 67412). Diesen Umstand, dass es sich um verschiedene Beklagte handelt, haben die Parteien in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer auch unstreitig gestellt.

2.

Die im Termin im Original zur Akte gereichte, ausdrücklich auf das vorliegende Verfahren bezogene Vollmacht vom 15.11.2021, die der Beklagtenvertreter zur Ansicht erhalten hat und gegen deren Echtheit er nichts erinnert hat, ist lesbar von der in der Klageschrift Rubrum als Vertretungsberechtigten angegebenen Person unterzeichnet; die Organstellung ist nicht bestritten worden. Dass ein vorgedrucktes Vollmachtsformular maschinenschriftlich ausgefüllt wurde, begründet entgegen der schriftsätzlich geäußerten Ansicht des Beklagtenvertreters keinen Zweifel an der Echtheit. Auch seine im Termin vorgebrachte Argumentation, dass die Originalvollmacht nur entweder dem Abmahnschreiben beigelegt worden sein oder im Termin vorgelegt werden könne, geht fehl, da es sich bei der im Termin vorgelegten, ausdrücklich das bereits rechtshängige vorliegende Verfahren mit Aktenzeichen in Bezug nehmenden Vollmacht vom 15.11.2021 gerade nicht um das Original zu der als Anlage zur Klageschrift in Kopie vorgelegten Vollmacht vom 29.07.2021 (dies ist auch das Datum des Abmahnschreibens) handelt.

3.

Die Klägerin war tatsächlich am Tage der mündlichen Verhandlung unter der Nummer 52 auf der Liste des Bundesamts für Justiz über die qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG zu finden und damit anspruchsberechtigte Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UKlaG. Die Kammer hat die Liste im Internet in der mündlichen Verhandlung zum Parallelverfahren zwischen den Parteien zum Aktenzeichen 3 O 78/22 am gleichen Tage mit den Parteivertretern in Augenschein genommen. Der Beklagtenvertreter hat auf die nochmalige Inaugenscheinnahme im hiesigen Verfahren verzichtet und erklärt, er glaube, dass die entsprechende Eintragung vorhanden sei.

4.

Der Antrag entspricht den Anforderungen des § 8 UKlaG. Die Klauseln werden im Wortlaut wiedergegeben und die Rechtsgeschäfte werden auf solche mit Verbrauchern beschränkt.

5.

Die für den von Klägerseite verfolgten Anspruch nach § 1 UKlaG erforderliche Wiederholungsgefahr ist gegeben. Die - hier unstreitig erfolgte - tatsächliche Verwendung von AGB, die die problematischen Klauseln enthalten, begründet die tatsächliche Vermutung für das Vorliegen der Wiederholungsgefahr. Diese ist vorliegend nicht entkräftet, weil die Beklagte sich weiterhin auf die Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Klauseln beruft (vgl. etwa OLG Düsseldorf, Urteil vom 25.03.2010 zum Az. 6 U 38/09, BeckRS 2010, 89444). Eine Einstellung des Geschäftsbetriebs oder eine Veräußerung des Unternehmens, die die Wiederholungsgefahr beseitigen könnten, liegen mit der von Beklagtenseite ins Feld geführten Umfirmierung, die gerade keinen Inhaberwechsel und keinen Rechtsübergang mit sich bringt, nicht vor; die bloße Zusage, die Klauseln nicht mehr verwenden zu wollen, genügt keinesfalls (vgl. zum Ganzen Walker, UKlaG, 1. Aufl. 2016, § 1 Rnr 9 m.N.).

Daran, dass die Verwendung des Formulars nicht bestritten wurde, ändert sich auch durch den Umstand nichts, dass der Beklagtenvertreter zu dem im Parallelverfahren zwischen den Parteien vor der Kammer zum Aktenzeichen 3 O 78/22 zur Akte gereichten Original erklärt hat, dabei handele es sich schon wegen der gelben Farbe des Papiers nicht um das Original, sondern um einen Durchschlag. Zum einen handelt es sich durchaus um den originalen Durchschlag und damit um das Original zu den bisher bei der Akte befindlichen Kopien, zum anderen ist es plausibel, dass dem Kunden eben jener Durchschlag und nicht das oberste Blatt des Formularblocks ausgehändigt worden ist, vor allem aber enthält diese Erklärung eben kein Bestreiten des Umstandes, dass eben dieser Formularsatz, dem der Durchschlag entstammt, mit den darauf abgedruckten streitgegenständlichen AGB gegenüber dem dort eingetragenen Kunden an dem eingetragenen Tag auch tatsächlich verwendet worden ist.

6.

Für die einzelnen Klauseln gilt Folgendes, wobei im Zuge der Wirksamkeitsprüfung von der kundenfeindlichsten Auslegung auszugehen ist (Walker, a.a.O., § 1 Rnr 8 m.N.):

a)

Die Klauseln gemäß Klageantrag Ziffern I.7. und I.8. führen zum einen nicht dazu, dass es

sich bei den übrigen vorgedruckten Bedingungen um Individualvereinbarungen handeln würde; solche formularmäßigen Bestimmungen, die das Durchlesen der AGB, die Verhandlungsbereitschaft des Stellers oder das Aushandeln an sich in welcher Gestalt auch immer bestätigen, sind zum anderen selbst bereits nach § 309 Nr. 12 lit. b BGB unwirksam, und zwar sowohl bei als auch nach Vertragsschluss; auch eine im Formulartext enthaltene Aufforderung zu Streichungen ändert daran nichts (Palandt/Grüneberg, BGB, 79. Aufl. 2020, § 309 Rnr 108 und § 305 Rnr 21, jew. m.N.; BGH, NJW 2014, 1725, Rnr 27, Juris; MüKo-BGB/Fornasier, § 305 Rnr 45; OLG Hamm, NJW 1981, 1049, zu III.2., Juris; BGH, Urteil vom 05.05.1986 zum Az. IIZR 150/86, Rnr 2 und 12, Juris; BGH, NJW 1987, 2011).

b)

Die Klauseln gemäß Klageantrag Ziffern I.1. und I.3. sind unwirksam, sie verstoßen gegen §§ 305 Abs. 2, 308 Nr. 5 BGB, weil sie darauf gerichtet sind, Voraussetzungen der Einbeziehung der AGB und deren Einbeziehung selbst im Nachhinein zu fingieren, wenn das Formular nicht für den Vertragsschluss genutzt worden ist, was nach den oben auf dem Formular vorgesehenen Ankreuzmöglichkeiten ausdrücklich vorgesehen ist und auch in der Fassung der Klauseln in der Vergangenheitsform deutlich zum Ausdruck kommt; beides ist unzulässig und unterfällt § 1 UKlaG (BGH, Urteil vom 11.11.2009 zum Az. VIII ZR 12/08, Rnr 37-40, zitiert nach Juris; Palandt/Grüneberg, BGB, 79. Aufl. 2020, § 305 Rnr 25 a.E.). Auch Datenschutzvereinbarungen und Zahlenwerke zur Vergütung, wie sie in den beiden Klauseln gesondert benannt sind, fallen unter den Begriff der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Palandt/Grüneberg, a.a.O., § 305 Rnr 3 und 4).

c)

Die Klauseln gemäß Klageantrag Ziffer I.4. und I.5 sind ohne Weiteres nach § 309 Nr. 12 lit. b) BGB unwirksam. Die Angemessenheit und Ortsüblichkeit der Vergütung wäre im Normalfall ebenso vom Beklagten zu beweisen wie die Richtigkeit der abgerechneten Zeiten und Materialien (vgl. zum Ganzen nur Palandt/Grüneberg, a.a.O., § 309 Rnr 108 mit Beispielen und Nachweisen).

d)

Soweit die Klausel gemäß Klageantrag Ziffer I.2. auf die „Menge“ der erbrachten Leistun-

gen abstellt, gilt unmittelbar das vorstehend Gesagte. Die Klausel ist aber auch im Übrigen nach derselben Vorschrift unwirksam, da dem Unternehmer auch der Beweis der Ordnungsgemäßheit („Funktion“) der Leistung obliegen würde und er diese Tatsache wie auch deren genaue Prüfung und Abnahme als ordnungsgemäß wiederum wegen § 309 Nr. 12 lit. b BGB nicht wirksam formularmäßig bestätigen lassen kann; durch die Bestätigung der Mangelfreiheit stellt sich die Erklärung auch nicht als bloßes Empfangsbekanntnis dar (vgl. auch insoweit Palandt/Weidenkaff, a.a.O., § 309 Rnr 108 mit entsprechenden Beispielen und Nachweisen; OLG Koblenz, Urteil vom 22.09.1995 zum Az. 2 U 620/94, NJW 1995, 3392).

e)

Schließlich ist auch die Klausel nach Ziffer I.6. des Klageantrags unwirksam, da hier die – sonst von Beklagtenseite zu beweisende – Vereinbarung von „Vorauskasse“ als in der Vergangenheit liegende Tatsache vorgegeben wird, was bereits mit § 309 Nr. 12 lit. b) BGB unvereinbar ist. Zudem ist für die an § 307 BGB zu messende Vereinbarung einer Vorausleistung des Kunden nicht vorgetragen oder sonst ersichtlich, dass und warum der von der Rechtsprechung verlangte sachlich berechtigte Grund gegeben ist und keine überwiegenden Belange der Kunden entgegenstehen; ein Vertragsinhalt, bei dem die Rechtsprechung eine solche Gestaltung ausnahmsweise für möglich erachtet hat, ist jedenfalls nicht gegeben (vgl. zum Ganzen Palandt/Grüneberg, a.a.O., § 309 Rnr 13 mit Beispielen und Nachweisen).

7.

Nach § 12 Abs. 1 S. 2 UWG i.V.m. § 5 UKlaG kann der Kläger den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Abmahnung ersetzt verlangen. Dass die Abmahnung ihr in ordnungsgemäßer Weise zugegangen ist, hat die Beklagte mit der im Tatbestand wiedergegebenen Formulierung nicht wirksam bestritten. Ihr diesbezügliches Vorbringen stellt offenbar allein darauf ab, dass in Anlage 4 keine Unterschrift enthalten ist und auch keine Vollmacht reproduziert wird – zu der Aussage dass das ihr zugestellte Exemplar nicht unterzeichnet gewesen sei oder ihm keine Vollmacht beigelegt habe, hat sie sich aber ebenso wenig herbeigelassen, wie zu einem eindeutigen Bestreiten des Zugangs – sie hat vielmehr nach Vorlage der Anlagen K10 und K11 (Einlieferungs- und Zustellungsnachweis) mit dem kläge-

rischen Schriftsatz vom 15.03.2022 zu diesem Thema geschwiegen. Auch die Äußerungen des Beklagtenvertreters im Termin vor der Kammer zu dem dort vorgelegten Vollmachtsoriginal ändern an diesem Befund aus den unter Ziffer 2. bereits dargelegten Gründen nichts.

Eine Abmahnpauschale in der von Klägerseite geltend gemachten Größenordnung kann zugesprochen werden, selbst wenn die Abmahnung nicht für alle Klauseln berechtigt gewesen wäre (vgl. Köhler/Bornkamp/Feddersen, UKlaG, 40. Aufl. 2022, § 5 Rnr 4; MüKo/UKlaG - Micklitz/Rott, 6. Aufl. 2022, § 5 Rnr 15).

8.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Jene über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 S. 1 ZPO.

Der Streitwert ist wie aus dem Tenor ersichtlich zu bemessen. Es geht bei solchen Unterlassungsklagen um das Interesse der Allgemeinheit an der Beseitigung der Klauseln, 2.500,00 Euro je Klausel sollen nicht überschritten werden, sofern keine überragende Bedeutung der Klausel vorliegt, wofür vorliegend nichts vorgetragen oder sonst ersichtlich ist (Zöller/Herget, ZPO, 33. Aufl. 2020, Rnr 16.11 m.N.). Für acht angegriffene Klauseln ergibt sich so ein Wert von 20.000,00 Euro.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Frankenthal (Pfalz)  
Bahnhofstraße 33  
67227 Frankenthal (Pfalz)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

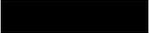
Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

  
Richter  
am Landgericht

  
Richterin

Verkündet am 17.11.2022

██████████ Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

██████████ Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle